

Integrationsplan und Festlegung der Massnahmen

Nachdem in der Phase des Assessments der Sachverhalt (Mehrfachproblematik) erhoben und die Situation sowie der Hilfebedarf des Kunden eingeschätzt wurden, folgt die Phase der Integrationsplanung.

Ziel des Integrationsplans:

Hier werden in einem Klärungs-, Definitions- und Aushandlungsprozess (wenn möglich) mit dem Kunden zusammen Ziele festgelegt und vereinbart, sowie die zur Erreichung dieser Ziele notwendigen Massnahmen beschrieben und die jeweiligen Verantwortlichkeiten festgelegt.

Inhalt:

Das Endprodukt der Phase der Integrationsplanung ist ein schriftlicher Integrationsplan, welcher folgende 5 Aspekte enthält und von allen beteiligten VertreterInnen der Institutionen sowie des Kunden unterschrieben wird.

1. Beschreibung der für den Integrationsplan relevanten vorhandenen und fehlenden Ressourcen des Kunden

Zusammenfassung der für den Eingliederungsplan relevanten Erkenntnisse aus dem Assessment mit dem Kunden.

2. Beschreibung und Festlegung des zu erreichenden Ziels und der entsprechenden Teilziele

Hier handelt das MAMAC-Team mit dem Kunden zusammen das zu erreichende Ziel sowie die Teilziele aus und legt diese fest. Dabei ist es wichtig, bereits festzulegen, durch welche Indikatoren die jeweilige Zielerreichung dann auch gemessen werden kann.

3. Formulierung der Teilziele und der Indikatoren, zu deren Überprüfung (wichtig für das Monitoring)

4. Verbindliche Festlegung der Massnahmen

Hier werden die zur Zielerreichung notwendigen Massnahmen festgelegt. Es handelt sich dabei um Massnahmen aus (dem Leistungskatalog) der Invalidenversicherung, der Arbeitslosenversicherung und/oder der Sozialhilfe. Allenfalls können Massnahmen anderer Institutionen sinnvoll sein. Die Verbindlichkeit ist dadurch gewährleistet, dass die am MAMAC beteiligten VertreterInnen der Institutionen den Integrationsplan unterschreiben. Zudem wird auch in der Rahmenvereinbarung festzulegen sein, dass sich die im MAMAC-Prozess beteiligten Institutionen verpflichten, die vereinbarten und festgelegten Massnahmen verbindlich umzusetzen.

5. Verbindliche Festlegung der Finanzierung der Massnahmen sowie der Existenzsicherung während der Massnahmen und Festlegung der für die Fallführung zuständigen Person bzw. Institution

Die Massnahmen können nur verbindlich festgelegt werden, wenn gleichzeitig auch geklärt wird, durch welche Institution die Kosten der Massnahmen übernommen werden. Dabei ist von den im MAMAC-Team beteiligten VertreterInnen der Institutionen verbindlich zu entscheiden, ob die jeweilige Massnahme durch die eigene Institution bezahlt werden kann.

Durch die jeweiligen Institutionen können nur Massnahmen bezahlt werden, welche im eigenen „Leistungskatalog“ vorhanden sind und sofern der Kunde die entsprechenden Anspruchsvoraussetzungen dafür erfüllt. Trotzdem sind alle Beteiligten bereit, an die Grenzen ihres Versicherungssystems zu gehen.

Es ist auch denkbar, dass verschiedene Massnahmen durch mehrere Institutionen bezahlt werden bzw. dass eine Institution für die Massnahmen und eine andere für die während der laufenden Massnahmen nötige Existenzsicherung zuständig ist. Dies ist während der Integrationsplanung im MAMAC-Team auszuhandeln und im Integrationsplan verbindlich festzulegen. In der Rahmenvereinbarung ist festzuhalten, welche Instanz bei Differenzen im Vollzug abschliessend entscheidet (z.B. kantonale Steuerungsgruppe).

Schliesslich ist festzulegen, wer die Fallführung übernimmt und für die verbindliche Umsetzung des Integrationsplans zuständig ist.

Verbindlichkeit als ein kritischer Erfolgsfaktor

Der durch das Interinstitutionelle Assessmentteam erarbeitete Integrationsplan muss mit hoher Verbindlichkeit in den involvierten Institutionen realisiert werden. Verbindlichkeit entsteht durch:

- hohes Fachwissen der AssessorInnen
- die mit den nötigen Kompetenzen ihrer Institutionen ausgerüsteten AssessorInnen
- durch hohe Qualität und Transparenz des Integrationsplans
- durch kompetente FallführerInnen
- umsetzbare Zielvereinbarungen zwischen FallführerInnen und KundInnen)

Entscheidend für die Umsetzung ist das sichtbare Engagement der Führungen aller Institutionen für IIZ-MAMAC sowie eine klare Information der Basis über die Kompetenzen und Zuständigkeiten der AssessorInnen und FallführerInnen.

Muster eines Integrationsplans

IIZ-MAMAC des Kantons ...

Integrationsplan

zwischen Karl Muster, Musterstrasse 19, 8000 Musterlingen

und IIZ-MAMAC des Kantons ...

vertreten durch

- IV-Stelle X, Herr/Frau
- RAV Y, Herr/Frau
- Sozialdienst Z, Herr/Frau

Zusammenfassung der vorhandenen und fehlenden Ressourcen im Hinblick auf eine Eingliederung + Stand des Verfahrens in den verschiedenen Systemen:

Ziel:

Vereinbarte Teilziele:

- 1.
- 2.
- 3.

Vereinbarte Massnahmen aus dem Leistungskatalog der IV, ALV oder Sozialhilfe zur Erreichung der vereinbarten Ziele:

Art der Massnahme

Finanzierung durch

- 1.
- 2.
- 3.

Andere Massnahmen

Finanzierung durch

Existenzsicherung während der Massnahmen:

Finanzierung durch

Für die Fallführung zuständige Person/Institution:

Aufgaben und Verantwortlichkeiten:

- des Kunden/der Kundin

- der fallführenden Person

- der/des

Termine/Fristen/Dauer der Massnahmen (falls bereits festlegbar)

1.

2.

3.

Überprüfung der Umsetzung des Integrationsplans

wie :

wann :

wer :

Kriterien:

Ort, Datum

Der/die Kund/In für die IV-Stelle X für das RAV Y für den Sozialdienst Z

.....

Karl Muster

Herr/Frau

Herr/Frau

Herr/Frau

Massnahmen

a) In der Arbeitslosenversicherung

Das Arbeitslosenversicherungs-Gesetz (AVIG) will, nebst der Ausrichtung u.a. der Arbeitslosenentschädigung, drohende Arbeitslosigkeit verhüten, bestehende Arbeitslosigkeit bekämpfen und die rasche und dauerhafte Eingliederung in den Arbeitsmarkt fördern (Art. 1a AVIG). Hinsichtlich des Ziels der (Re)Integration in den Arbeitsmarkt sieht das AVIG grundsätzlich zwei Institute vor.

Einerseits die Unterstützung und Beratung durch die Regionalen Arbeitsvermittlungszentren (RAV), deren Dienstleistungen jeder stellensuchenden Person in der Schweiz zur Verfügung stehen, unabhängig davon, ob sie Anspruch auf (Taggeld)Leistungen hat oder nicht, d.h. z.B. auch Personen, die von den Sozialdiensten unterstützt werden.

Andererseits die im 6. Kapitel geregelten „Arbeitsmarktlichen Massnahmen“. Unter arbeitsmarktlichen Massnahmen sind alle Leistungszweige des AVIG zu verstehen, die der Verhütung und Bekämpfung der Arbeitslosigkeit dienen. Es sind Vorkehrungen, die es der versicherten Person erlauben, sich dem industriellen und technischen Fortschritt anzupassen oder sie in die Lage versetzen, ihre bereits vorhandenen beruflichen Fähigkeiten ausserhalb der angestammten engen bisherigen Erwerbstätigkeit auf dem Arbeitsmarkt zu verwerten. Die Umschulung, Weiterbildung oder Eingliederung muss die Vermittlungsfähigkeit verbessern.

Anspruch auf Integrationsmassnahmen

Gemäss der geltenden Regelung im AVIG haben Anspruch auf arbeitsmarktliche Massnahmen alle Personen, die Anspruch auf Arbeitslosenentschädigung, d.h. Taggelder der Arbeitslosenversicherung, haben. Dies umfasst sowohl Personen, die die Beitragszeit erfüllt haben (Art. 13 AVIG), d.h. innerhalb der letzten zwei Jahren während mindestens zwölf Monaten einer unselbständigen, beitragspflichtigen Erwerbstätigkeit nachgegangen sind, wie Personen, die beitragsfrei versichert sind. Diese Personen haben Anspruch einerseits auf Arbeitslosenentschädigung wie auch auf Übernahme der nachgewiesenen Kosten und Auslagen für die Teilnahme an diesen Massnahmen durch die Arbeitslosenversicherung.

b) In der Invalidenversicherung

Das Ziel der Invalidenversicherung (IV) ist es,

- eine bestehende oder drohende Invalidität mit geeigneten, einfachen und zweckmässigen Eingliederungsmassnahmen zu verhindern, vermindern oder beheben
- die verbleibenden ökonomischen Folgen der Invalidität im Rahmen einer angemessenen Deckung des Existenzbedarfs auszugleichen
- sowie zu einer eigenverantwortlichen und selbstbestimmten Lebensführung der betroffenen versicherten Personen beizutragen.

Der IV stehen dafür u.a. **Eingliederungsmassnahmen** gemäss Art. 8 IVG zur Verfügung: medizinische Massnahmen, Massnahmen beruflicher Art, Massnahmen für die besondere Schulung, Abgabe von Hilfsmitteln sowie die Ausrichtung von Taggeldern während Eingliederungsmassnahmen.

Im Rahmen von IIZ-MAMAC können von der Invalidenversicherung somit Kosten für Eingliederungsmassnahmen gemäss Art. 8 IVG übernommen werden, sofern die Anspruchsvoraussetzungen dafür erfüllt sind.

Unter die Eingliederungsmassnahmen fallen insbesondere die Massnahmen beruflicher Art. Es sind dies die Berufsberatung (Art. 15 IVG), die erstmalige berufliche Ausbildung (Art. 16 IVG), die Umschulung (Art.17 IVG), die aktive Arbeitsvermittlung sowie die Kapitalhilfe (Art.18 IVG):

Im Rahmen der 5. IVG-Revision (In-Kraft-Treten frühestens 01.07.2007) ist vorgesehen, die Eingliederungsmassnahmen zu erweitern durch **Integrationsmassnahmen** zur Vorbereitung auf die berufliche Eingliederung. Es handelt sich dabei um Massnahmen zur sozialberuflichen Rehabilitation sowie um Beschäftigungsmassnahmen.

Zudem sollen **Frühinterventionsmassnahmen** geschaffen werden, mit deren Hilfe der bisherige Arbeitsplatz von arbeitsunfähigen Versicherten erhalten werden kann bzw. mit deren Hilfe die Versicherten an einem neuen Arbeitsplatz innerhalb oder ausserhalb des bisherigen Betriebes eingegliedert werden können.

c) In der Sozialhilfe

Die Sozialhilfe soll die materielle Existenzsicherung sichern. Ziel ist die soziale und berufliche Integration. Gemäss SKOS-Richtlinie 04/05 hat jede bedürftige Person - unabhängig davon, ob sie an Integrationsmassnahmen teilnimmt - Anspruch auf Existenzsicherung. Die Sozialhilfeorgane fördern die soziale und berufliche Integration von Hilfesuchenden. Dies geschieht durch finanzielle Anreize, verbunden mit persönlicher Beratung.

Gemäss SKOS-Richtlinien und der meisten Sozialhilfegesetzgebungen gehört die berufliche und soziale Integration zum Auftrag der Sozialhilfe.